

Satzung und Gründungsvertrag

der

**Radsport Baden-Württemberg
gGmbH**

1. Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Radsport Baden-Württemberg gGmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des leistungsorientierten Radsports in Baden-Württemberg. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch eine zielgerichtete Leitung, Steuerung und Verwaltung des Nachwuchsleistungssports, v.a. durch die Organisation und Durchführung von Trainingsmaßnahmen, die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die allgemeine sportliche Entwicklung der Athleten.
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen; sie darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen oder solche Unternehmen übernehmen. Die Anerkennung der Gesellschaft als steuerbegünstigte Körperschaft darf dadurch nicht gefährdet werden.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Radsports
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig an die Gesellschafter BRV und WRSV oder deren rechtliche Nachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von gemeinnützigen Zwecken: Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, zu verwenden haben.

4. Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Hiervon übernehmen die Gesellschafter Stammeinlagen in Höhe der nachstehenden Beträge:
 - a) Badischer Radsportverband e.V. (BRV) mit Sitz in 79110 Freiburg: 11.250 Euro
 - b) Württembergische Radsportverband e.V. (WRSV) mit Sitz in 70372 Stuttgart: 11.250 Euro,
 - c) Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) mit Sitz in 60528 Frankfurt am Main: 2.500 Euro
- (3) Die Stammeinlage ist jeweils in voller Höhe bar einbezahlt.

5. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

6. Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zulässige Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

7. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Beirat

8. Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung. Diese besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- (2) Sämtliche Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (3) Die Bestellung des oder der ersten Geschäftsführer erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter im Rahmen der Gründung der Gesellschaft. Im Übrigen erfolgen die Bestellung der Geschäftsführer und die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und deren Entziehung sowie die Abberufung von Geschäftsführern durch den Beirat.
- (4) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Diese ist für die Geschäftsführer verbindlich.

9. Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen haben zumindest jährlich einmal nach Fertigstellung des Jahresabschlusses stattzufinden.
- (3) Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist jeder Geschäftsführer einzeln und jeder Gesellschafter berechtigt. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 10 Tage liegen. Auf Form und Frist der Ladung kann von sämtlichen Gesellschaftern verzichtet werden, wenn sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten, sofern dies nicht anderweitig beschlossen wurde.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Gesellschafter können die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Gesellschafterversammlung nur vor Eintritt in die Tagesordnung rügen, es sei denn, die Verletzung wird ihnen erst später bekannt.

10. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind.

- (2) Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter sind berechtigt, persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Vollmacht zur Vertretung ist in Schriftform zu erteilen.

11. Stimmrecht, Beschlüsse, Niederschrift, Anfechtung

- (1) Je volle € 25 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmabgabe eines einzelnen Gesellschafters kann nur einheitlich erfolgen.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit verlangen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen einschließlich der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (4) Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, besitzt kein Stimmrecht mehr.
- (5) Umlagen und Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter sind mit einer Mehrheit von mindestens 90% der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

12. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die erstmalige Bestellung der/des Geschäftsführer(s);
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsführung;
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Beirates;
 - e) Festsetzung des Jahresabschlusses (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses);
 - f) Auswahl der Abschlussprüfer;
 - g) Genehmigung des jährlichen von der Geschäftsleitung für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden und dem Beirat vorzulegenden Wirtschaftsplanes, bestehend aus der Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und einer Stellenübersicht;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) die Zustimmung der Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie zur Verfügung über Geschäftsanteile;
 - j) die Aufnahme von Gesellschaftern;

- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 2 durchgeführte Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

15. Verwendung des Ergebnisses

- (1) Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, es sei denn, die Weitergabe von Mitteln ist ohne Verstoß gegen die steuerrechtlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts zulässig.
- (2) Die Gesellschafter können insbesondere beschließen, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang Rücklagen zu bilden.

16. Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Jeder Verfügung (Abtretung, Belastung, Verpfändung usw.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, sowie die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens oder Liquidationserlöses durch einen Gesellschafter.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsteil den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, oder wenn diese ablehnen, der Gesellschaft insgesamt, zum Erwerb anzubieten, ehe er über den Geschäftsanteil zugunsten eines Dritten im Sinne des Absatzes 1 verfügt. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen und Angaben darüber zu enthalten, welche Verfügung der Gesellschafter über den Geschäftsanteil beabsichtigt. Die Gesellschafter und die Gesellschaft haben innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Briefes zur Post, zu erklären, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Wird innerhalb dieser Frist eine Antwort nicht gegeben, so gilt das Angebot als abgelehnt. Das Entgelt für den Geschäftsanteil bemisst sich in den Fällen der Annahme des Angebotes nach Kapitel 19 dieser Satzung.

17. Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Eine Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - a) wenn er selbst gekündigt hat oder
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem auf Auflösung der Gesellschaft geklagt werden kann oder
 - c) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder
 - d) die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder

- e) der Geschäftsanteil gepfändet wird und die vorstehenden Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten nach Anordnung aufgehoben werden oder
 - f) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben wird oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.
- (3) Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Das Entgelt für einen nach Absatz 1 eingezogenen oder nach Absatz 2 übertragenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach Kapitel 20 dieser Satzung.

18. Bewertung von Geschäftsanteilen bei Einziehung

In allen Fällen der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Entschädigung, die sich nach dem auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrag, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages bemisst. Maßgebend ist der letzte Jahresabschluss vor der Einziehung. Das Entgelt ist sofort zur Zahlung fällig.

19. Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

20. Gründungsaufwand

Vom Gründungsaufwand der GmbH übernimmt die Gesellschaft einen Betrag von bis zu € 4.000. Ein darüber hinaus gehender Gründungsaufwand wird von den Gründungsgesellschaftern übernommen.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, diejenige Regelung zu treffen, die dem gewünschten

sportlichen Erfolg in zulässiger Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Lücken in diesem Vertrag.